



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 155/2018 vom 12.09.2018

erstellt durch: **Fachbereich Bauwesen**

Bearbeiter: Andreas Rademacher

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	01.11.2018	Zur Beratung und Empfehlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	13.11.2018	Zur Empfehlung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt:

**Nutzung der Sportschänke in Esbeck als „Dorftreff“
hier: Abschluss einer Vereinbarung**

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Abschluss der anliegenden Vereinbarung zwischen der Stadt Schöningen und dem „Verein zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft“ zu.

Sachverhaltsdarstellung:

Seit Monaten steht die ehemalige Sportschänke im Ortsteil Esbeck leer. Nachdem sich mehrere Pächter mehr oder weniger glücklich dort versucht haben, wurde dann geprüft, dem neu gegründeten „Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft“ das Gebäude eigenverantwortlich zum Besitz, nicht aber zum Eigentum zu übertragen.

Vor der Übertragung sind einige Punkte zu klären, die sich auf die Inbetriebnahme der technischen Geräte, erforderlichen Umbaumaßnahmen und Ausstattungsgegenstände beziehen. Die Stadt als Eigentümer soll die technische Durchsicht des Gasherdes und den Dunstabzug veranlassen. Dazu wurde Fa. Rolfes aus Wolfsburg um Abgabe eines Kostenvoranschlages gebeten. Für den Umbau des WC zu einer Behindertentoilette und der Modernisierung der Heizung soll geprüft werden, ob dafür Mittel aus dem „LEADER-Programm“ und/oder dem

Förderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ beantragt werden können. Fehlende Küchengegenstände werden von der Stadt nicht neu beschafft. Die erforderlichen neuen Vorhänge werden ebenfalls nicht voll von der Stadt finanziert. Herr Rehkuh tritt mit der Bezahlung in Vorleistung und versucht, einen gewissen Anteil (ein Viertel bis ein Drittel) durch Spenden zu refinanzieren. Den Differenzbetrag soll die Stadt tragen.

Esbeck hat bei über 1.500 Einwohnern keine Treffmöglichkeit mehr für seine Einwohner. Die „Bürgerstuben“ sind zum 31.12.2018 gekündigt. Die Räumlichkeiten der Feuerwehr sind auch nur bedingt geeignet, da es bei einem Einsatz der Esbecker Feuerwehr zu Problemen mit parkenden Fahrzeugen kommen kann und Schnelligkeit bei der Brandbekämpfung/Hilfeleistung oberste Priorität hat. Es dürfte den Esbecker Bürgern ebenfalls schwer zu vermitteln sein, dass in Hoiersdorf bei etwas mehr als der Hälfte an Einwohnern ein DGH vorgehalten wird.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 24.04.2018 wurde beschlossen, mit dem zu gründenden Förderverein einen Gestattungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag ist unterschriftsreif paragrafiert und anliegend beigefügt.

Anlagenverzeichnis

- Entwurf Nutzungsvereinbarung

Der Bürgermeister


Bäsecke

Überlassungsvereinbarung für das Dorfgemeinschaftshaus Esbeck (Esbecker Dorftreff) vom 12.09.2018

Zwischen der Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen – vertreten durch den Bürgermeister Henry Bäsecke – im nachstehenden „Stadt“ genannt –

und

dem Verein zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hans-Joachim Rehkuh, Alte Kirchstr. 7, 38364 Schöningen – im nachstehenden „Verein“ genannt ,

wird die folgende Überlassungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 (Allgemeines)

- (1) Der Dorftreff in Esbeck, Flur 10, Flurstück 580/2 tlw. und 581/1 – im anliegenden Lageplan rot umrandet – wird dem Verein zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft zur Nutzung übergeben.
- (2) Über die Vergabe der Räumlichkeiten und des Saales entscheidet der Verein. Anträge können beim Verein gestellt werden.
- (3) Der Verein stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter frei, wenn diese durch Eigenverschulden, leichte oder grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz herbeigeführt werden.
- (4) Jugendlichen werden die Räume auch dann nicht überlassen, wenn Erwachsene die Haftung dafür übernehmen.
- (5) Das Nutzungsverhältnis der Stadt liegt bei 30 %, das des Vereins bei 70 %. Dieser Wert ist nicht festgeschrieben, sondern wird am Jahresende neu festgelegt.

§ 2 (Pflichten der Stadt)

- (1) Die Stadt lässt vorab prüfen, ob für den Einbau einer Behindertentoilette ein Bauantrag gestellt werden muss.
- (2) Vor Inbetriebnahme sind der Gasherd und der Dunstabzug durch eine Fachfirma einer Überprüfung zu unterziehen.
- (3) Die Stadt lässt das vorhandene Mobiliar aus den „Bürgerstuben“ umlagern. Sämtliches in der Liegenschaft vorhandene Mobiliar ist vorrangig zu verwenden.
- (4) Weitere Küchenutensilien werden von der Stadt nicht beschafft.
- (5) Die Stadt beschafft Vorhänge für die Räume im Erdgeschoss nach Rücksprache mit dem Verein.

§ 3 Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein hat für selbstbeschaffte Vermögensgegenstände, durch die ein Dritter Schaden erleiden kann, durch geeignete Versicherungen Vorsorge zu treffen. Er

- ist weiterhin dafür verantwortlich, dass die elektrischen oder mit Gas betriebenen Geräte nur von eingewiesenem Personal in Betrieb genommen werden.
- (2) Der Verein hat einmal im Jahr die Untersuchung der Wasserleitung auf Legionellen durchzuführen Die Stadt kann die Untersuchung gegen Kostenbeteiligung mit durchführen lassen.
 - (3) Die Kosten für Schönheitsreparaturen sind in voller Höhe vom Verein zu tragen. Sonstige Reparaturen sind – mit Ausnahme der tragenden Bauteile, des Daches, der Außenfenster, der Gebäudeaußenhaut , der Ver- und Entsorgungsleitungen soweit sie in den tragenden Bauteilen verlaufen – bis zu einer Summe von 1.000 € vom Verein zu tragen.
 - (4) Der Verein zahlt vierteljährlich Abschläge auf die zu erwartende Endabrechnung. Die kalkulatorischen Kosten sind Grundlage der Abrechnung.

§ 4 Kostenregelung

Die Kosten werden durch eine vom Verein zu erstellende Kostenordnung geregelt. Diese ist mit der Stadt abzustimmen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Verstoßen die Nutzer gegen die vorstehenden Nutzungsvorschriften, können sie mit sofortiger Wirkung durch Vereinsvertreter, Bedienstete der Stadt Schöningen oder durch sonstige mit dem Hausrecht betraute Personen aus den überlassenen Räumen verwiesen werden.
- (2) Den Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung behält sich die Stadt vor, Anzeige und Strafantrag zu stellen.
- (3) Ferner kann für die Zukunft eine befristete oder dauernde Überlassungssperre verhängt werden.

§ 6 Gültigkeit

- (1) Diese Überlassungsvereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Sie wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und endet mit Ablauf des 31.12.2028.
- (3) Für den Fall einer Verlängerung oder Nichtverlängerung haben beide Parteien das Recht, bis spätestens sechs Monate vor Vertragsende ihre Absichten dem anderen Vertragspartner in schriftlicher Form zu erklären.
- (4) Die Vereinbarung endet auch mit Ablauf des Monats, in dem der Verein seine Auflösung erklärt, bzw. die Löschung im Vereinsregister erfolgt ist.

Schöningen

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

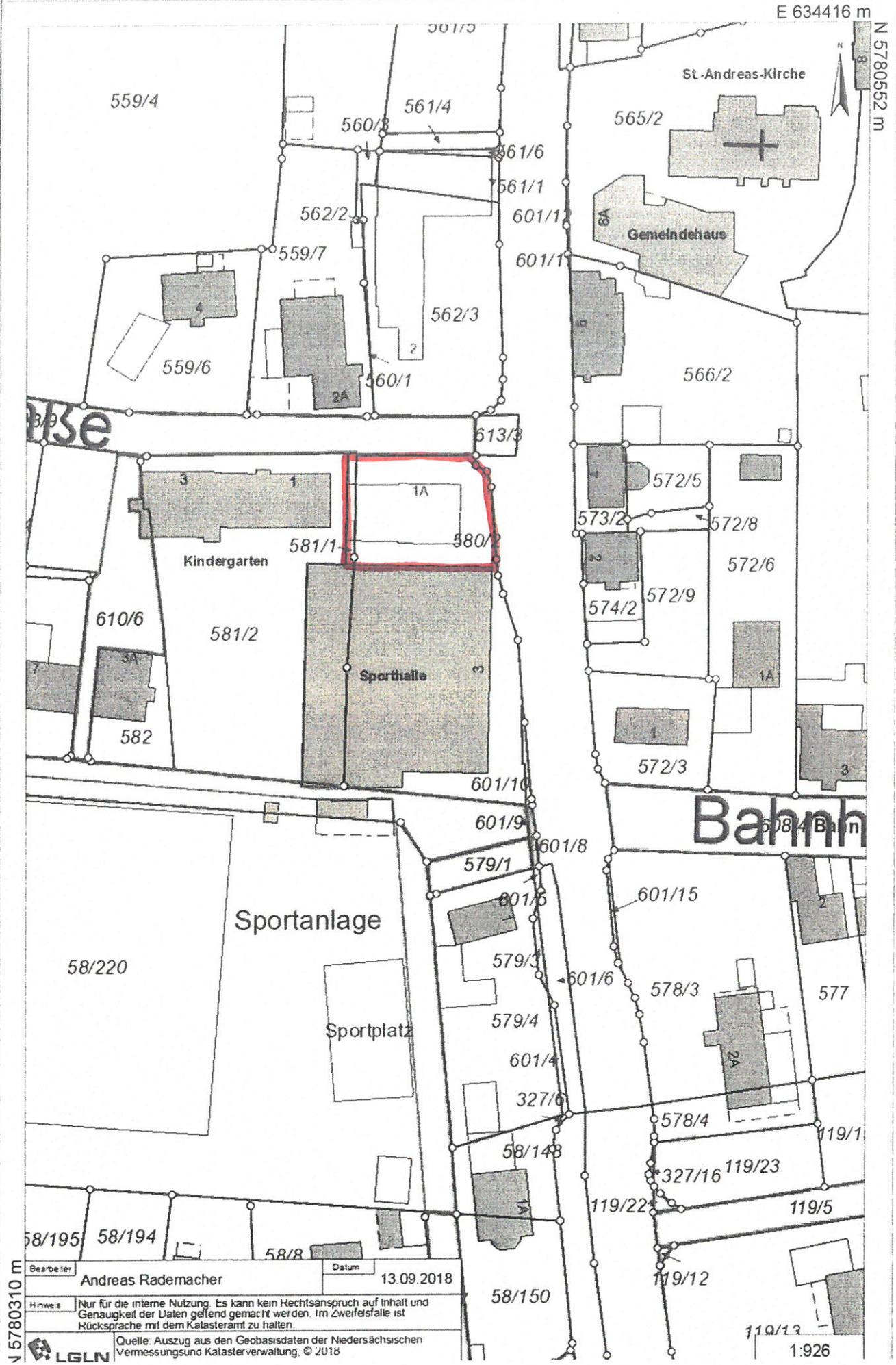
Verein zur Förderung der
dörflichen Gemeinschaft
1. Vorsitzender

(Bäsecke)

(Rehkuh)

E 634416 m

N 5780552 m



Bearbeiter	Andreas Rademacher	Datum	13.09.2018
------------	--------------------	-------	------------

Hinweis: Nur für die interne Nutzung. Es kann kein Rechtsanspruch auf Inhalt und Genauigkeit der Daten geltend gemacht werden. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem Katasteramt zu halten.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018

N 5780310 m



1:926